



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Übertragung weiterer Prüfungs-Aufgaben an das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung werden dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises Reutlingen die Prüfung des beweglichen Anlagevermögens des Zweckverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) übertragen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Entsprechend der Regelung in § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung sollen dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt weitere Aufgaben formell durch den Kreistag übertragen werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Der Zweckverband OEW mit Sitz in Ravensburg hat eine freiwillige örtliche Prüfung des beweglichen Anlagevermögens (Kunstgegenstände) nach §§ 110 ff GemO eingerichtet, die durch das Prüfungsamt des Landkreises Ravensburg vorgenommen wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat bei ihrer überörtlichen Prüfung (Prüfungsbericht vom 19.08.2009) angeregt, die in angemessenen Zeitabständen vorgeschriebene Prüfung des beim Zweckverbandsmitglied befindlichen beweglichen Anlagevermögens aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsämter zu übertragen. Die Verbandssatzung sieht in § 13 Abs. 3 diese Vorgehensweise ausdrücklich vor. Durch Leihverträge mit der OEW befinden sich derzeit 42 Kunstgegenstände im Besitz des Landkreises Reutlingen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ravensburg stimmt der Übertragung der Prüfung des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Reutlingen zu.